

# Landesamt für Gesundheit und Soziales



EINGEGANGEN

28. Juni 2016

LAGeSo

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin  
Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)

Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.

Wilhelmstr. 115  
10961 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)  
ZS E 1

Dienstgebäude:  
Turmstraße 21, Haus A  
10559 Berlin

Bearbeiter/in:  
Fr. Mimaroglu  
Zimmer: 10.35

Telefon: 90229 1902

Telefax: 90229 1098

E-Mailadresse:  
tuelay.mimaroglu@lageso.berlin.de  
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Elektronische Zugangseröffnung gem. §  
3a Abs. 1 VwVfG: [post@lageso.berlin.de](mailto:post@lageso.berlin.de)

Datum: 24.06.2016

**Zuwendung des Landes Berlin im Haushaltsjahr 2016**  
**Ihr Antrag vom 23.09.2015, in der akt. Fassung v. 16.06.2016,**  
**mein Vorschussbescheid vom 08.01.2016,**  
**GKZ : ISP/2016/P 277**



Anlagen:

Finanzierungsplan und Stellenplan vom 16.06.2016  
1 Vordruck „Einverständniserklärung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o. g. Antrag bewillige ich Ihnen für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 nach **§§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)** – in der jeweils gültigen Fassung - eine nicht rückzahlbare Zuwendung aus den Mitteln des Landes Berlin bis zu einem Höchstbetrag von

**115.000,00 €.**

Zuwendungsart: Projektförderung  
Finanzierungsart: Vollfinanzierung

Die Zuwendung ist zweckgebunden zur Deckung des Fehlbedarfs bei den notwendigen Personal- und Sachkosten für das Projekt: „Fachstelle für pflegende Angehörige“ zu verwenden.

Verkehrsverbindungen:  
Eingang Turmstr. 21  
U 9 Turmstraße

Eingang Birkenstr. 62  
U 9 Birkenstraße  
Kein Fahrstuhl vorhanden

Bus M 27, 245, TXL  
Haltestelle U-Turmstraße

Bus M 27, Haltestelle  
Havelberger Str.

Bus 101, 123, 187.  
Haltestelle Turmstr./  
Lübecker Str.

Bus 123, Haltestelle  
Birkenstr. / Rathenower Str.

Sprechzeiten  
nach telefonischer  
Vereinbarung

Zahlungen bitte  
bargeldlos an die  
Landeshauptkasse  
Klosterstr. 59  
10179 Berlin

Geldinstitut  
**Postbank  
Berlin**

IBAN  
DE47 1001 0010  
0000 0581 00

BIC  
PBNKDEFF100

**Landesbank  
Berlin**

DE25 1005 0000  
0990 0076 00

BELADEBEXXX

**Deutsche  
Bundesbank  
Filiale Berlin**

DE53 1000 0000  
0010 0015 20

MARKDEF1100

Das Konzept vom 17.05.2010 ist verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides.

Die bewilligte Zuwendung ist ausschließlich für den vorstehend genannten Zweck sowie sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Eigenmittel und sonstige Einnahmen sind stets vor der Inanspruchnahme der Zuwendung einzusetzen.

Der Finanzierungsplan vom 16.06.2016 wird in der beigefügten Fassung für verbindlich erklärt. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die geförderte Maßnahme betragen damit **115.000,00 €**.

Der beiliegende Stellenplan ist hinsichtlich seiner Stellenanzahl, der Eingruppierungen und der Höhe der Vergütungsanpassungen verbindlich. Höhergruppierungen und Stellenneu- und -nachbesetzungen sind vorher mit der Bewilligungsstelle abzustimmen.

**Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides. Sie enthalten Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), deren Nichteinhaltung zum Widerruf des Bescheides führen kann.**

Darüber hinaus sind die folgenden Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides:

#### Mindestlohn

Das Berliner Abgeordnetenhaus hat am 12.12.2013 das Landesmindestlohngesetz beschlossen. Das Gesetz ist mit seiner Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt von Berlin in Kraft getreten. Damit erfolgt die Gewährung von Zuwendungen unter folgenden Voraussetzungen:

Zuwendungen werden gemäß § 7 Absatz 1 Landesmindestlohngesetz nur noch dann gewährt, wenn Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen ihren Beschäftigten mindestens den Mindestlohn des § 9 Landesmindestlohngesetz von derzeit 8,50 € brutto je Zeittunde zahlen.

Darüber hinaus kann von Zuwendungsempfängern und Zuwendungsempfängerinnen verlangt werden, Dienst- und Werkverträge im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zuwendungszwecks nur mit solchen Vertragspartnern und Vertragspartnerinnen abzuschließen, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens den Mindestlohn nach § 9 Landesmindestlohngesetz zu zahlen (§ 7 Absatz 1 Satz 3).

#### Mehr- oder Minderausgaben/-einnahmen

Eine Abweichung vom Finanzierungsplan (z. B. die Verwendung zu anderen als darin vorgesehenen Zwecken), die nicht durch die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) erlaubt wird, ist ohne meine vorherige Zustimmung unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Zuwendung nicht berührt wird. Zulässig ist lediglich eine Überschreitung in Höhe von bis zu 20 % der jeweiligen Ausgabeposition im Finanzierungsplan, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

Etwaige Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen in Ihrem Finanzierungsplan sind grundsätzlich durch entsprechende Ausgabenkürzungen auszugleichen.

Überschreiten die Einnahmen einschließlich der Zuwendung die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, so ist der Überschuss - bis zur Höhe der Zuwendung - unverzüglich nach Abschluss des Verwendungszwecks an das Land Berlin abzuführen.

Sollten gegenüber dem für verbindlich erklärten Finanzierungsplan weitere Einnahmen dazukommen und sich dadurch die Eigenmittel erhöhen, muss dies im laufenden Haushaltsjahr

unbedingt mit mir abgestimmt werden. Sollte dies versäumt werden, wird der Zuwendungsbetrag um den Betrag der hinzugetretenen Deckungsmittel gekürzt.

Es ist darauf hinzuwirken, die Eigenmittel zur Minderung des Zuwendungsbetrages perspektivisch zu verstärken.

### Personal

Werden für den Zuwendungszweck Personalkosten geleistet, ist für alle Beschäftigten je eine Personalakte anzulegen, aus der die Qualifikation, Stellenbeschreibung / -inhalt, die bisherigen Tätigkeiten sowie die für die Person vorgenommenen Gehaltsberechnungen ersichtlich sind.

Im Zusammenhang mit dem sogenannten Besserstellungsverbot, das sich aus den §§ 23 und 44 LHO und den entsprechenden Ausführungsvorschriften in Verbindung mit den anzuwendenden allgemeinen Nebenbestimmungen (Nr. 1.3 ANBest-P) ergibt, weise ich darauf hin, dass als Berechnungsgrundlage ausschließlich der zum 1. November 2010 im Land Berlin in Kraft getretene Angleichungstarifvertrag (TV Land Berlin) zu Grunde zu legen ist.

Das Besserstellungsverbot bedeutet, dass die Vergütungen vergleichbarer Dienstkräfte des Berliner Landesdienstes die absolute Höchstgrenze für diese Orientierung darstellen. Es handelt sich jedoch hierbei nicht um ein Gleichstellungsgebot.

Die Beiträge zur Umlage (U 1/Krankheit, U 2/Mutterschaft, U 3/Insolvenzgeld) sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Erstattungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) sind zusätzliche Einnahmen, die die Zuwendung mindern. Sie sind unverzüglich zu melden und werden mit der nächsten Zuwendungsrate verrechnet. Werden diese Erstattungen der Bewilligungsstelle erst mit der Vorlage des Verwendungsnachweises bekannt, sind diese zumindest anteilig als hinzugetretene Deckungsmittel zuzüglich Verzugszinsen zurückzufordern.

### Reisekosten

Hinsichtlich der Abrechnung von Reisekosten gilt in analoger Anwendung das Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

### Inventarisierung

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte oder hergestellte Gegenstände sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger übernimmt die Verpflichtung zur sachgerechten Unterhaltung und erforderlichenfalls zur fachgerechten Instandsetzung bzw. ggf. zur umweltgerechten Entsorgung auf eigene Kosten.

Für die Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erworben werden und deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,00 € netto übersteigt, ist ein fortlaufendes Inventarverzeichnis zu führen, das Anschaffungs- bzw. Herstellungsdatum und -preis sowie die Bindungsfrist an den Zuwendungszweck zum Ende des Geschäftsjahres dokumentiert.

### Öffentlichkeitsarbeit

Bei Maßnahmen zur Öffentlichkeit (Broschüren, Internet, Kalender, Flyer etc.) ist grundsätzlich in geeigneter Form auf die Förderung des Projekts durch die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales hinzuweisen. Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind der Bewilligungsstelle spätestens im Wege der Einreichung des Verwendungsnachweises unaufgefordert zur Kenntnis zu geben.

### Besucherbetreuung

Geschenke und Bewirtungskosten dürfen nicht aus Zuwendungsmitteln geleistet werden. Sofern für die Erfüllung des Projektzweckes die Bewirtung von Klienten oder Nutzern erforderlich ist (vgl. Konzept), ist dies in angemessenem Umfang zulässig.

### Mitteilungspflicht

Wesentliche Hinderungsgründe, die die planmäßige Durchführung der geförderten Maßnahme beeinträchtigen, sind mir unverzüglich mitzuteilen.

Gleichzeitig erinnere ich daran, dass Satzungs- bzw. Statutenänderungen sowie der Wechsel Ihrer unterschriftsbefugten Vertreterinnen und Vertreter (z. B. Vorstandswechsel) unverzüglich mitgeteilt und mit dem entsprechenden Auszug aus dem Vereinsregister bzw. dem Handelsregister belegt werden müssen.

### Auszahlungsmodalitäten

Alle Einnahmen und Ausgaben des Projektes sind über ein besonderes speziell hierfür eingerichtetes Konto abzuwickeln.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie schriftlich erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten und sich mit dem Inhalt des Bescheides einverstanden erklären. Eine entsprechende Erklärung ist diesem Bescheid beigelegt.

Die bewilligten Zuwendungsmittel werden Ihnen in Höhe von insgesamt	115.000,00 €
unter Abzug der bereits geleisteten Vorschusszahlung von insgesamt	57.500,00 €
in Höhe des verbleibenden Betrages von	<b>57.500,00 €</b>

durch die Landeshauptkasse Berlin auf das von Ihnen eingerichtete Konto bei der Evangel. Darlehnsgenossenschaft eG  
IBAN: DE19520604100903900177,  
BIC: GENODEF1EK1),

auf der Grundlage von Mittelabforderungen gem. Nr. 1 ANBest-P zum **01.07., 01.09 sowie zum 01.11.2016** sofort überwiesen.

Dabei bitte ich Sie mit der Abforderung der letzten Rate ausdrücklich zu bestätigen in welcher Höhe die Mittel bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes tatsächlich für fällige Zahlungen benötigt werden (Nr. 1.4 ANBest-P).

Werden überwiesene Mittel ganz oder teilweise nicht bzw. nicht innerhalb von zwei Monaten für Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt, so sind sie unverzüglich an die Landeshauptkasse Berlin (Anschrift und Bankverbindung s. Seite 1 dieses Bescheides) zurückzuzahlen. Bitte geben Sie dabei folgende Kassenzahlen an:

Für Mittel, die **innerhalb des Haushaltsjahres**, in dem sie bewilligt und ausgezahlt wurden, zurückgezahlt werden, ist das Kassenzahlen **113 000 488 5134** anzugeben.

Für Mittel, die **nach Ablauf des Haushaltsjahres** (31.12.), in dem sie bewilligt und ausgezahlt wurden, zurückgezahlt werden, ist das Kassenzahlen **113 000 003 3912** anzugeben.

Änderungsanträge müssen bis spätestens zum **20.10.2016** eingereicht werden. Ich bitte zu beachten, dass eine spätere Änderung der Finanzplanung nur noch in besonderen Einzelfällen berücksichtigt werden kann. *Ausnahmen werden z.B. zugelassen, wenn der betreffende Sachverhalt für das Projekt eine besonders große, finanzielle Bedeutung im Vergleich zu den Gesamteinnahmen und/oder -ausgaben gemäß Finanzierungsplan hat.*

### Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der Zuwendung ist mir in der Zeit vom 02.01.2017 bis spätestens zum **30.04.2017** ein Nachweis (Zahlenmäßiger Nachweis, Summarischer Nachweis, Belegliste,

Sachbericht und der Nachweis über die Umsetzung der Maßnahmen der Leistungsgewährungsverordnung) sowohl im Onlineverfahren zuzuleiten, als auch rechtsverbindlich unterschrieben im Original zu übersenden. Auf der LAGeSo-Webseite [www.berlin.de/lageso/soziales/liga/vordrucke](http://www.berlin.de/lageso/soziales/liga/vordrucke) finden Sie alle für die Erstellung des Verwendungsnachweises notwendigen Handlungshinweise.

Dabei sind auch die Formvorschriften für die Gliederung und Abfassung des Verwendungsnachweises nach Nr. 6.2.2 ANBest-P zu beachten.

Dazu gehört insbesondere eine tabellarische Belegübersicht, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Originalbelege müssen dem Verwendungsnachweis grundsätzlich nicht mehr beigelegt werden. Ich bitte jedoch um Beachtung der Nr. 6.4 und 6.5 ANBest-P.

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Verwendungsnachweises ist es erforderlich, in die Lohn- bzw. Gehaltskonten der Beschäftigten Einblick zu nehmen, deren Kosten Gegenstand des Finanzierungsplans sind. Die Lohn- bzw. Gehaltskonten sind deshalb dem Verwendungsnachweis in Kopie (nicht online) beizufügen. Es ist sicherzustellen, dass von den betroffenen Beschäftigten keine datenschutzrechtlichen und sonstigen Einwendungen erhoben werden.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.

Nicht zugelassene Abweichungen vom Finanzierungsplan können ebenso wie das verspätete und unvollständige Vorlegen des Verwendungsnachweises zu Rückforderungen führen.

Ich bitte zu beachten, dass nach einem Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin grundsätzlich zunächst weitere Zahlungen einzustellen sind, wenn Verwendungsnachweise für frühere Bewilligungszeiträume nicht fristgerecht und ordnungsgemäß eingereicht werden.

Von diesen Ausführungen unberührt bleiben das Prüfrecht der Bewilligungsstelle, weiterer Stellen des Landes Berlin und des Rechnungshofes von Berlin gemäß § 91 LHO.

### Bekämpfung des Terrorismus

Hierbei verweise ich auf die bereits im Vorschussbescheid benannten Anforderungen.

### Widerrufsvorbehalt

Dieser Bescheid kann gemäß §§ 48, 49 VwVfG zurückgenommen oder widerrufen werden. Er kann auch widerrufen werden, wenn aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperren Mittel für Zuwendungen nicht in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen sollten (Widerrufsvorbehalt gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist vom

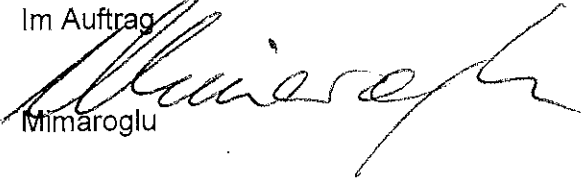
Zuwendungsempfänger bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht geltend gemacht werden.

Um einen reibungslosen Ablauf des Bewilligungsverfahrens gewährleisten zu können, bitte ich Sie, Ihre Anträge für das Folgejahr bis spätestens zum 15. September des noch laufenden Haushaltsjahres zu stellen. Der Antrag ist mir sowohl im Onlineverfahren zuzuleiten, als auch rechtsverbindlich unterschrieben in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Für Ihre Planung, Kostenkalkulation und Einhaltung der erforderlichen Antragsform stehe ich Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, Turmstrasse 21 in 10559 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Mimaroglu